



KONSULATSSCHILD / ENTWURF TOBIAS SCHWAB

überziehen, so gelangt man zu folgender Gruppenübersicht:

I. Reichswappen, d. h. Adler in schildförmiger Umrahmung.

Welche Gestalt dem Schilde gegeben wird, ist an und für sich gleichgültig und steht im Belieben des Bestellers oder Künstlers; selbstverständlich muß es überhaupt eine wappemäßig erlaubte Schildgestalt sein und die Gestaltung des Schildbildes mit der Formgebung der Schildgestalt übereinstimmen. Es kann also, je nach Wahl, ein frühgotischer, ein spätgotischer Schild, eine Tartsche, ein Schild aus der Zeit der »Wiedergeburt«, aus der Zopfzeit usw. sein. Ob der Schild nach rechts oder links gelehnt, oder geradstehend dargestellt wird, ist ebenfalls an und für sich gleichgültig.

II. Reichsadler, d. h. Adler nicht in schildförmiger Umrahmung.

- A. In kreisrunder Umrahmung.
- B. In eckiger Umrahmung.
- C. Ohne jede Umrahmung, also freischwebend.

III. Bloße Versinnbildlichungen des Reichsadlers.

Man wird anerkennen müssen, daß gerade durch die Beteiligung vieler Künstler und durch die Mannigfaltigkeit der Anwendung und Ausführung, deren sich der Reichskunstwart annahm, für die Lebendigerhaltung der Wappenkunst und »wissenschaft Dankenswertes geleistet wurde. —

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Führung des Reichswappens und des Reichsadlers ist folgendes zu sagen:

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in seinem § 360 unter Absatz 7: »Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens . . . gebraucht.« (Fassung vom 26. Februar 1876!)

Ein Kaiserlicher »Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren oder Etiketten, vom 16. März 1872«, hatte bestimmt: »Auf Ihren Bericht . . . will Ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erlaß vom 3. August vorigen Jahres unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das Weitere zu veranlassen«, und der Reichskanzler hatte hierzu, unter dem 11. April 1872, die nachstehende Ausführungs-Bekanntmachung erlassen: »In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. wird hierdurch bestimmt, daß bei Gebrauch und bei Abbildung des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren oder auf Etiketten die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist.«